



Postanschrift: Staatsanwaltschaft b. d. LG - 35390 Gießen

Geschäftszeichen - 220 a E - 19/08 -

Herrn
Rechtsanwalt
Tronje Döhmer
Bleichstr. 34
35390 Gießen



Bearbeiter/in
Durchwahl
Fax
E-Mail
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 11.12.2008

**Ermittlungsverfahren gegen Jörg Bergstedt u. a.
wegen Hausfriedensbruchs u. a. - 501 Js 15915/06
Ihre Dienst- und Sachaufsichtsbeschwerde vom 20.10.2008 - 22-06/00116**

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Döhmer,

Ihre namens und im Auftrage, aber auch in eigenen Namen als Verteidiger des Herrn Bergstedt erhobene Dienst- und Sachaufsichtsbeschwerde vom 20.10.2008 ist mir vom Hessischen Ministerium der Justiz über den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt am Main vorgelegt worden.

Nach Überprüfung der Vorgänge und Einholung einer Stellungnahme von Frau Staatsanwältin Sehlbach-Schellenberg sehe ich allerdings keine Veranlassung für Maßnahmen der Dienst- oder Sachaufsicht.

M

Frau Staatsanwältin Sehlbach-Schellenberg hat sich zu der Beschwerde wie folgt geäußert:

„In der Tat habe ich im Haupterhandlungstermin des AG Gießen vom 04.09.2008 hinsichtlich beider Angeklagten jeweils sechsmonatige Freiheitsstrafen beantragt, die durch das Gericht auch antragsgemäß ausgeurteilt wurden.

Nach mündlicher Urteilsbegründung und in weiterer Abfolge nach nochmaliger Abwägung der Sach- und Rechtslage in meinem Büro kam ich jedoch zu dem Schluss, dass sowohl meine Anträge als auch die Entscheidung des Gerichts unter Zugrundelegung der in § 46 Absatz 1 und 2 StGB genannten Strafzumessungskriterien zu milde gewesen und dem Schuld- und Unrechtsgehalt der von beiden Angeklagten begangenen Tat nicht gerecht geworden waren.

Aufgrund meiner der Hauptverhandlung nachfolgenden Überlegungen kam ich zu dem Schluss, dass sowohl ich als auch das Gericht den Umständen, dass der das „übliche Maß“ von alltäglich zu verhandelnden Sachbeschädigungen ganz erheblich übersteigende materielle Schaden von rund 50.000,-- Euro, der auf Grund der finanziellen Situation der Angeklagten niemals von ihnen wird beglichen werden können, zudem das den Angeklagten vorzuwerfende absolut planmäßige Vorgehen vor und bei Tatausführung, welches einen hohen Grad an krimineller Energie in sich barg und ebenso ihr uneinsichtiges Nachtatverhalten, letztlich nicht ausreichend Rechnung getragen worden war. Dies mag seine Erklärung darin finden, dass für alle Verfahrensbeteiligten überraschend am 04.09.2008 die Beweisaufnahme - ohne erwartete Störungen und Unterbrechungen - geschlossen und mein Schlussvortrag sowie das Urteil erfolgen konnten. Mit diesem Verfahrensverlauf war aufgrund der Erfahrungen in den bereits vorangegangenen Verhandlungstagen nicht zu rechnen gewesen, vielmehr zeichnete sich dies erst im Verlaufe des Vormittags des 04.09.2008 ab.

Die vorstehenden Erwägungen führten letztlich zu meiner Überlegung der Rechtsmitteleinlegung mit dem Ziel einer deutlich höheren, mithin schuld- und tatangemessenen Verurteilung beider Angeklagten. Ich habe aus diesem Grunde in den Nachmittagsstunden des 04.09.2008 Berufung eingelegt, die am nächsten Tage durch die zuständige Geschäftsstelle dem Amtsgericht gefaxt wurde (Bl. 189 Bd. III d. A.). Zum Zeitpunkt des Abfassens der Berufungseinlegung war mir nicht bekannt, dass der Verteidiger des Angeklagten Bergstedt noch am 04.09.2008 „Rechtsmittel“ eingelegt hatte.“

Die Einlegung der Berufung durch Frau Staatsanwältin Sehlbach-Schellenberg stellt sich vor diesem Hintergrund als gut vertretbar dar und lässt keine Pflichtwidrigkeit erkennen. Insbesondere vermag ich keinen Verstoß gegen Nrn. 147 und 148 RiStBV zu sehen. Die von Ihnen in der Beschwerdeschrift vorgenommene Würdigung zu der Frage, ob die Voraussetzungen der Nr. 147 Abs. 1 RiStBV vorliegen, stellt allenfalls eine mögliche, jedoch für die Staatsanwaltschaft

112

keinesfalls verbindliche Einschätzung der Sach- und Rechtslage dar. Nach dem Wortlaut der Einführung zu den RiStBV hat der Staatsanwalt in jeder Strafsache selbständig und verantwortungsbewusst zu prüfen, welche Maßnahmen geboten sind. Daran, dass Frau Sehlbach-Schellenberg dies, auch im Hinblick auf Nr. 147 RiStBV, mit gut vertretbarem Ergebnis getan hat, bestehen vor dem Hintergrund ihrer Stellungnahme für mich keine Zweifel.

Ihre Dienst- und Sachaufsichtsbeschwerde weise ich daher zurück.

Mit freundlichen Grüßen


(Speth)